

1. Landkreis Lüneburg, 04.11.2022

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p>Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg</p> <p>per Mail an architekt.andrea.kautz@t-online.de Gemeinde Oldendorf / Luhe Lüneburger Straße 50 21385 Amelinghausen</p> <p>Regional- und Bauleitplanung Mirjam Richter Auf dem Michaeliskloster 8 21335 Lüneburg</p> <p>Gebäude 3, Zimmer 208b Telefon 04131 261298 Fax 04131 262298 mirjam.richter@landkreis-lueneburg.de Sprechzeiten Mo. - Di. u. Do. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr Di. 14:00 - 16:00 Uhr Termine nach Vereinbarung Aktenzeichen 62 - 22200070 Bei Antwort bitte unbedingt angeben. Lüneburg, 04.11.2022</p> <p>Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 12 "Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel"</p> <p>Aktenzeichen: 62- 22200070 / 12 (Bei Antwort angeben)</p> <p>Anregungen zur Beteiligung nach <input checked="" type="checkbox"/> § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitig) <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 2 BauGB (formell) <input type="checkbox"/> § 4a Abs. 3 BauGB (erneut)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><u>Anregungen</u></p> <p>Regionalplanung In Abschnitt 2.5.1 werden die Ziele und Grundsätze des LROP 2017 dargestellt; an dieser Stelle sind stattdessen die neu gefassten Festlegungen der Fortschreibung des LROP von 2022 abzuarbeiten. Es ist darzustellen, inwiefern die einschlägigen Ziele der Raumordnung eingehalten werden und wie die Grundsätze abgewogen werden. Sofern Festlegungen im RROP konkretisiert werden oder darin Bezug genommen wird, können diese in der Begründung zusammen abgearbeitet werden. Dabei ist die Lage des Plangebietes in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft gemäß 4.2.1 03 Satz 4 f. LROP besonders zu berücksichtigen und abzuwägen (s.u.). Ebenso ist die Betroffenheit der Vorranggebiete Biotopverbund und Natura 2000 des LROP abzuarbeiten; dass das Plangebiet augenscheinlich außerhalb der Vorranggebiete liegt, schließt eine Beeinträchtigung nicht aus.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm ist in Abschnitt 2.5.2 der Begründung korrekt zu zitieren als Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 (RROP).</p>	<p><u>Regionalplanung</u></p> <p>Die Begründung wird den Anregungen entsprechend überarbeitet.</p> <p>Die Durchführung einer Standortalternativenprüfung wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergänzt.</p> <p>In der öffentlichen Ratssitzung der Samtgemeinde Amelinghausen am 15.09.2022 wurde ein Grundsatzbeschluss gefasst, nach dem geplante PV-Anlagen im Einzelfall in den Gremien beraten und entschieden werden. Ein Standortalternativenkonzept wird hierfür nicht erarbeitet.</p> <p>Die Samtgemeinde Amelinghausen unterstützt ausdrücklich die inzwischen deutlich ambitionierter formulierten Ziele der Bundesregierung zur Erreichung einer klimaneutralen Energiegewinnung durch eine Ausweitung der Flächen zur Gewinnung von solarer Strahlungsenergie. Bei Abwägungsentscheidungen folgt sie dem Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.</p> <p>Bezüglich der Lage des Plangebietes in einem <u>Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft gemäß 4.2.1 03 Satz 4 f. LROP</u> wird die entsprechende Argumentation in der</p>

AZ: 62 - 22200070

Zur räumlichen Einordnung und Verdeutlichung der Festlegungen sollte ein Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des RROP eingefügt werden.

Anders als in der Begründung dargestellt, reicht das Vorranggebiet Natur und Landschaft in den nördlichen Teil des Plangebietes hinein. Es ist unter Berücksichtigung der Stellungnahme Natur und Landschaft abzuarbeiten, inwiefern hier maßstabsbedingt und kleinräumig die Voraussetzungen für ein Vorranggebiet Natur und Landschaft bzw. eine Beeinträchtigung desselben nicht vorliegen; andernfalls steht das Vorranggebiet dem Vorhaben eines Solarparks entgegen. Dies gilt auch bei der geplanten geringen Maximalhöhe von 1,9 m und einer geschlossenen Eingrünung. Der Flächenzuschnitt des Plangebietes ist in diesem Fall entsprechend der Abgrenzung des Vorranggebietes Natur und Landschaft zu reduzieren.

Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft dienen der Sicherung von Gebieten und Landschaftsbestandteilen, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft im östlichen Teil des Planungsgebietes dient der Pufferung des östlich des Plangebietes liegenden FFH- und Landschaftsschutzgebietes. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ist daher abzuarbeiten, ob und inwieweit die Pufferfunktion des Vorbehaltsgebietes beeinträchtigt wird. Der erste Satz im ersten Absatz auf Seite 7 ist unvollständig.

Die Abarbeitung des angrenzenden Vorranggebietes Natura 2000 ist zu ergänzen (vgl. Stellungnahme Natur und Landschaft). Sofern eine Beeinträchtigung erkennbar ist, ist der Flächenzuschnitt des Sondergebietes Solarpark entsprechend zu reduzieren.

Die Betroffenheit des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft ist abzuarbeiten. Auch der Landschaftsrahmenplan definiert für einen großen Teil der Planfläche den Erhalt der Böden mit hohem natürlichen Ertragspotenzial als Zielsetzung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß Ziffer 4.2.1 03 Satz 4 ff LROP Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft nicht durch Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden sollen.

Die Abarbeitung des angrenzend verlaufenden regional bedeutsamen Wanderwegs ist zu ergänzen.

Begründung folgendermaßen ergänzt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Den o. g. Grundsätzen folgend, sollen die darin liegenden Flächen nicht für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. In der Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) wird dazu ausgeführt: „Soweit die Träger der Regionalplanung Teile ihrer Planungsräume mit einem raumordnerischen Vorbehalt zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung versehen haben, sollen raumbedeutsame Photovoltaikanlagen dahinter zurückstehen. Bei den Vorbehaltsgebieten handelt es sich um berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung, sie sind daher einer Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich. Satz 4 dient lediglich der Klarstellung dieser Steuerungswirkung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auf Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme, entfaltet jedoch keine darüberhinausgehende Steuerungswirkung.“

Demzufolge ist es im Ergebnis der Abwägung nicht grundsätzlich ausgeschlossen, eine Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft zu errichten.

Im Rahmen der Abwägung kommt die Samtgemeinde Amelinghausen zu dem Ergebnis, den hier betrachteten Standort, trotz seiner Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, dennoch für die Errichtung der hier vorgesehenen Freiflächenphotovoltaikanlage zu nutzen.

Die bisher als Intensivacker genutzte Plangebietsfläche weist eine gute Bodenqualität auf. Trotzdem ist eine ertragreiche Bewirtschaftung am Standort nur unter erschwerten Bedingungen möglich. So ist beispielsweise eine kontinuierliche Bewässerung Grundvoraussetzung für landwirtschaftliche Erträge. Die damit verbundene Grundwasserentnahme ist ebenfalls nicht ohne Folgen für das Ökosystem.

Der Standort ist aufgrund günstiger Einstrahlungsfaktoren für den Bau eines Solarparks bestens geeignet. Auf Grund seiner Lage innerhalb von nahezu geschlossenen Grünbereichen, die im Rahmen der Planung noch erweitert werden, wird er nur sehr eingeschränkt einsehbar sein. Nach Süden wird er zusätzlich von dem höher liegenden Bahndamm abgeschirmt. Störungen durch Blendwirkungen bzw. andere Beeinträchtigungen, u. a. auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, werden damit nahezu ausgeschlossen. Gemäß Landschaftsrahmenplan Lüneburg 2017 (geo.lklg.net/terraweb_openlayers/login-ol.htm?login=lrp&mobil=false) gehört das Plangebiet zu einer Landschaftsbildeinheit mit hohen Belastungen/ Defiziten.

Die temporäre Nutzung von Anbauflächen für die Gewinnung alternativer Energie wird im Zusammenhang mit dem massiven Druck bezüglich der von der Bundesregierung verfolgten Ziele zum beschleunigten und konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien als geeignete Maßnahme angesehen, die landwirtschaftliche Nutzung mit Maßnahmen des Klimaschutzes zu kombinieren. Die geplante Gestaltung der Anlage sieht eine flächendeckende Vegetationsschicht vor, die in Form einer extensiven Grünlandnutzung weiterhin, wenn auch in eingeschränkter Form, der Landwirtschaft zur Verfügung stehen wird.

Die extensive Bodennutzung wird für den Bodenzustand keine Verschlechterung bewirken. Positiv wirkt sich die Etablierung einer ruderalen Grasnarbe aus, die Humusbildung steigt, keine Pflanzenschutzmittel und Dünger gelangen mehr auf die Fläche. Die Grundwasserbildungsrate und -qualität wird verbessert.

In den Randbereichen werden zu den vorhandenen Gehölzen weitere Anpflanzungen vorgesehen.

Die Fläche befindet sich im Eigentum des Bauherren, der finanziell in der Lage ist, den Solarpark selbst umzusetzen und zu betreiben.

Vom Pächter der Landwirtschaftsfläche liegt eine schriftliche Erklärung vom 07.01.2023 vor, in der er bestätigt, dass die Inanspruchnahme der Plangebietsfläche 4,26 % der von seinem Unternehmen laut Agrarantrag landwirtschaftlich genutzten Flächen ausmachen und dass der Wegfall dieser Pachtfläche für seinen Betrieb keine Existenzgefährdung darstellt.

Damit kann im Bereich des Plangebietes auf ca. 15 ha zusammenhängender Solarpark-Fläche ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz und insbesondere auch zur Versorgungssicherheit der Samtgemeinde Amelinghausen geleistet werden (Versorgung von ca. 5.700 Haushalten mit Elektroenergie durch den Solarpark möglich). Durch die finanzielle Beteiligung am Anlagenertrag gemäß § 6 EEG wird die Samtgemeinde Amelinghausen in die Lage versetzt, die Umsetzung anderer notwendiger Aufgaben zu finanzieren.

Ein weiteres Argument, das für den Standort spricht, liegt u. a. darin, dass es sich bei der Fläche um eine bevorzugte Fläche lt. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) handelt. Im EEG werden Voraussetzungen für die finanzielle Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien formuliert. Danach werden neben der Notwendigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans konkrete Anforderungen an den Standort der Solaranlage definiert. Die Bezuschussung erfolgt für Freiflächenphotovoltaikanlage auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie auch für solche, die in einem Abstand von bis zu 500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen.

Mit der erweiterten förderfähigen Flächenkulisse liegt der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans in einer, durch den angrenzenden Schienenweg vorbelasteten Fläche.

Im Ergebnis aller o. g. Argumente kommt die Samtgemeinde Amelinghausen zu dem Schluss, dass der naturverträgliche Bau eines Solarparks im Bereich des Plangebietes als notwendiger Kompromiss, insbesondere zwischen den Anforderungen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Energieproduktion zu betrachten ist und den aktuellen Zielen der Bundesregierung entspricht.

Bezüglich der Betroffenheit Vorranggebiete Biotopverbund und Natura 2000 wird die entsprechende Argumentation in der Begründung folgendermaßen ergänzt.

Durch das Vorhaben entsteht kein direkter oder indirekter Eingriff in die benachbarte NATURA 2000-Schutzgebietsfläche FFH Nr. 212. Die für das FFH-Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten werden weder direkt noch indi-

rekt beeinträchtigt. Dies trifft in gleicher Weise auch auf das deckungsgleiche LSG zu. Weiterhin ergeben sich durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf das lokale Klima am und im FFH-/LSG-Gebiet, es entsteht keine Betroffenheit.

Der umgebende Gehölzstreifen auf 10 Reihen verbreitert und die Zaunanlage entsprechend zurückgesetzt wird. Damit wird ein ausreichender Pufferstreifen zwischen dem FFH-/LSG-Gebiet und der Solarparkfläche eingerichtet.“

Die Bezeichnung des Regionalen Raumordnungsprogramms wird in der Begründung entsprechend korrigiert, ein Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des RROP wird ergänzt.

Die Bezeichnung des Regionalen Raumordnungsprogramms wird in der Begründung entsprechend korrigiert, ein Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des RROP wird ergänzt.

Bezüglich der Betroffenheit Vorranggebiet Natur und Landschaft wird die entsprechende Argumentation in der Begründung folgendermaßen ergänzt.

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft, hier Teil des FFH-/LSG-Gebietes betroffenen „Ratenbruchs“, wird durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt. Die als Erhaltungsziele benannten prioritären Lebensraumtypen (Moorwälder, Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) sowie die 11 weiteren sonstigen Lebensraumtypen sind nicht betroffen. Auch für die Arten (Kammolch, Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Flußneunauge, Bachneunauge, Meerneunauge, Bitterling, Schlammpeitzker, Fischotter, Biber und Große Moosjungfer) entstehen aus dem Vorhaben keine direkten oder indirekten Beeinträchtigungen in ihren Lebensräumen. Insofern wird davon ausgegangen, dass die Plangebietsfläche nicht zum o. g. Vorranggebiet gehört bzw. maßstabsbedingt und kleinräumig die Voraussetzungen für ein Vorranggebiet Natur und Landschaft bzw. eine Beeinträchtigung desselben nicht vorliegt.

Gegenüber der Planung im Vorentwurf wird der umgebende Gehölzstreifen erweitert, so dass, unabhängig von der Abgrenzung des o. g. Vorranggebiet, der Abstand und damit die Pufferwirkung zu den schützenswerten Bereichen weiter vergrößert wird.

Bezüglich der Betroffenheit Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft wird auf die o. g. Argumentationen verwiesen, insbesondere auf die zu den Vorranggebieten Biotopverbund und Natura 2000 sowie zum Vorranggebiet Natur und Landschaft.

Die Ausführungen zur Bodenqualität werden im Umweltbericht entsprechend korrigiert. Insgesamt weist die bisher als Intensivacker genutzte Fläche im Plangebiet eine für die Region vergleichsweise gute Bodenqualität auf. Mit der Einrichtung des Solarparks wird eine extensive Bodennutzung eingeleitet, die für den Bodenzustand keine Verschlechterung bewirkt. Positiv wirkt sich die Etablierung einer ruderalen Grasnarbe aus, die Humusbildung steigt, keine Pflanzenschutzmittel und Dünger

Bauleitplanung

Auf der Ebene des B-Plans sind Planungsalternativen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans abzuarbeiten. Im Interesse einer rechtssicheren Planung ist die Alternativenprüfung zu ergänzen. Um die ortsplanerische Einbindung der Fläche zu gewährleisten rate ich umlaufend an allen Seiten auch nach Westen zu einer mindestens 7 m breiten öffentlichen Grünfläche. Ein Nordpfeil fehlt in der Planzeichnung.

Bauordnung

Der Abstand der Baugrenze zu den Grundstücksgrenzen im Westen und Süden ist anzugeben. Weiterhin sind die Teilgebiete 1 – 4 sowie die privaten Grünflächen K 3 – K 7 und teilweise K 1 (Nordwesten) zu vermaßen.

Die privaten Straßenverkehrsflächen gemäß Legende sollten dargestellt werden.

Augenscheinlich wird die im Bebauungsplan maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,6 im Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) überschritten. Ich weise darauf hin, dass die privaten Grünflächen nicht als Bauland einzuordnen und daher von der Grundstücksfläche abzuziehen sind.

Vorteilhaft wäre eine schematische Darstellung der Solarmodule inklusive der Rampaufposten zur Verankerung mit dem Erdreich.

Brandschutz

Nach dem „Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr“ (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 ist die Gemeinde (Samtgemeinde) verpflichtet für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen (§ 2 Abs. 1 NBrandSchG). Im Falle des Solarparks und in Rücksprache mit dem Gemeindebrandmeister Amelinghausen kann die Grundversorgung mit Löschwasser über die Tanklöschfahrzeuge der Feuerwehr Amelinghausen erfolgen.

gelangen mehr auf die Fläche. Die Grundwasserbildungsrate und -qualität wird verbessert. Die Landwirtschaftliche Nutzung als Acker mit einem ertragreichen Ergebnis gelang nur durch intensive Bewässerung auf der Fläche. Die Umwandlung dieser Fläche besitzt keinen Einfluss auf die Ernährungssicherheit und wird auch die betriebliche Sicherheit des bisherigen landwirtschaftlichen Pächters nicht gefährden. Nach der Aufgabe der Solarparknutzung geht die mögliche Nachnutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche nicht grundsätzlich verloren.

Die natürlichen Bodenfunktionen werden nicht beeinträchtigt.

Die Abarbeitung des angrenzend verlaufenden regional bedeutsamen Wanderwegs wird in der Begründung ergänzt. Der am Plangebiet vorbeiführenden Wanderweg wird visuell durch vorhandene Gehölze und Waldflächen abgeschirmt. Zusätzlich ist geplant, den Solarpark durch weitere Anpflanzungen in den Randbereichen einzugrünen, so dass sich weitere Abschirmungen durch die sich entwickelnden neu gepflanzten Gehölze ergeben und subjektiv empfundene Störungen des lokalen Landschaftsbildes abgemildert werden.

Mit der erweiterten mehrreihigen Bepflanzung des Solarparks außerhalb des Zaunes wird auch eine mögliche subjektive Beeinträchtigung der Erholungsnutzung minimiert. Auswirkungen auf die typische Erholungsnutzung der lokalen Bevölkerung lassen sich verneinen. Mit der Anlage eines Grasweges um den Solarpark wird die Möglichkeit geschaffen, dass auch dieser durch Fußgänger, Radfahrer oder ähnliche Aktivitäten für die Bevölkerung genutzt werden kann.

Bauleitplanung

Die Planungsalternativen werden in der Begründung ergänzt:

Das Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes besteht in der Errichtung eines Solarparks zur Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen. Im Vorfeld wurden Standortalternativen geprüft. Dabei kommen vorzugsweise Flächen in Frage, die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befinden.

Für die Umsetzung der Planung sind u. a. Kriterien, wie Flächengröße, Topografie, Lage im Stadtgebiet usw. zu prüfen, um eine wirtschaftliche Entwicklung eines Solarparks unter Beachtung städtebaulicher Aspekte zu ermöglichen.

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einer, durch den angrenzenden Schienenweg vorbelasteten Fläche und entspricht damit der erweiterten förderfähigen Flächenkulisse des EEG.

Zur Umsetzung der o. g. Zielstellung ergeben sich hinsichtlich der Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung keine sinnvollen Alternativen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sowie das Maß der baulichen Nutzung werden so festgesetzt, dass der Standort optimal ausgenutzt werden kann. Damit können

AZ: 62 - 22200070

Gemäß § 4 Absatz 3 NBauO ist zur Sicherstellung von wirksamen Lösch- und Rettungsmaßnahmen durch die Feuerwehr innerhalb der Zaunanlage eine Feuerwehrumfahrt entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr erforderlich. Der Solarpark muss mindestens über eine zweite Zufahrt verfügen (z. B. im Nordosten) und es dürfen keine Sackgassen entstehen. Die entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr bemessenen Wege (Zufahrten) müssen an beiden Seiten mindestens einen 1 m breiten Hindernisfreien Bereich erhalten.

Die Feuerwehrumfahrt darf nicht weiter als 90 m von jeder Stelle des Geländes entfernt liegen (fußläufig). Die Feuerwehrumfahrt darf auch nicht vorübergehend eingeschränkt werden.

Bodendenkmalschutz

Innerhalb des Vorhabengebietes befindet sich die Fundstelle 355/2419.00198-F.

Ein Vorkommen archäologischer Funde kann daher nicht ausgeschlossen werden. Auch bei der geplanten Verwendung von Punkt-Fundamenten kann eine Schädigung archäologischer Fundstücke nicht ausgeschlossen werden.

Eine Stellungnahme des NLD zum weiteren Vorgehen ist angefordert worden, aber noch nicht eingegangen. Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Ressourcen an anderen Standorten geschont werden.

Die vorgesehenen Gehölzstreifen werden entlang der nördlichen und östlichen Grenzen des Plangebietes mindestens 15 m breit sein, zuzüglich eines 2 m breiten Fußwegs. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze werden zusätzlich zu den bereits vorhandenen Gehölzen im Bereich der Bahnlinie auf ca. 10 m Breite weitere Gehölze angepflanzt. Damit wird die Einsehbarkeit des Geländes aus Richtung der Siedlungsbereiche sowie von den das Gebiet tangierenden Wanderwegen erheblich eingeschränkt.

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze werden keine zusätzlichen Anpflanzungen vorgesehen. Hier wird der vorhandene Weg außerhalb des Plangebietes bereits von Gehölzen tangiert, so dass der Solarpark in diese Richtung schon abgeschirmt wird. Zugunsten der optimalen Flächenausnutzung zur Erlangung des Planungsziels, Errichtung eines Solarparks zur alternativen Energiegewinnung erscheint eine flächenhafte Erweiterung der Randbegrünung in diesem Bereich nicht sinnvoll.

Die Grünflächen in den Randbereichen werden als private Grünflächen festgesetzt. Dabei wird, wie im VEP dargestellt, der Zaun so errichtet, dass die Grünbereiche öffentlich zugänglich sein werden.

Ein Nordpfeil befindet sich auf der Planzeichnung.

Bauordnung

Die Bemaßung wird ergänzt.

Die private Verkehrsfläche wird in der Planzeichnung festgesetzt, diese dient gleichzeitig als Feuerwehruzufahrt bzw. -umfahrung, wie vom SG Brandschutz gefordert.

Die schematische Darstellung der Solarmodule wird ergänzt.

Brandschutz

Die Forderungen des Brandschutzes werden im formellen Planentwurf berücksichtigt.

Die erforderlichen Wege werden als private Verkehrsflächen festgesetzt. Aus westlicher Richtung werden zwei Zufahrten zum Solarpark vorgesehen.

Bodendenkmalschutz

Innerhalb des Vorhabengebietes befindet sich die Fundstelle 355/2419.00198-F.

Die weitere Vorgehensweise kann erst nach Vorlage der in Aussicht gestellten Stellungnahme entschieden werden. Die in Aussicht gestellte Stellungnahme liegt nicht vor.

Natur- und Landschaftsschutz

Die geplante Fläche liegt unmittelbar angrenzend an das FFH-Schutzgebiet „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ sowie an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) des Landkreises Lüneburg. Obgleich ein direkter Eingriff in das Schutzgebiet nicht vorgesehen ist, erfolgt keine ausreichende Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgebiet.

Es wird von einer Änderung des Mikroklimas im Sinne einer lokalen Erwärmung unter dem Punkt 5.6 gesprochen. Dort wird die klimatische Wirkung der Module mit der Wirkung einer versiegelten Fläche verglichen. Die Auswirkungen des Klimas einer „vollständig versiegelten Flächen“ direkt am FFH-Gebiet werden im Umweltbericht weder beschrieben noch untersucht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Module eine lokale Erwärmung stattfindet, die das Schutzgebiet beeinträchtigt.

Insgesamt ist der Umfang der Prüfung der Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete nicht ausreichend. Unter Punkt 4.1.9 wird auf eine detaillierte Ausführung im Umweltbericht verwiesen. Jedoch ist Punkt 4.1.9 bereits Teil des Umweltberichtes. Die angekündigte detaillierte Ausführung findet sich nicht im Umweltbericht. Die angekündigte, „detaillierte Ausführung“ ist nachzureichen. In Kapitel 5 „Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens“ werden weder das LSG noch das FFH-Gebiet erwähnt. Somit findet keine Prüfung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet im Umweltbericht statt. Auch eine Prüfung der Auswirkungen auf das LSG und die Vereinbarkeit mit entsprechenden Vorgaben in der Verordnung finde nicht statt.

Die Aussagen zum FFH-Gebiet werden daher als unvollständig und nicht prüffähig eingestuft. Der Umweltbericht ist somit nicht vollständig und erlaubt keine abschließende Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens. Bei der erforderlichen Korrektur des Umweltberichtes ist außerdem die Durchführung einer Grammatik- und Rechtschreibprüfung angeraten, da zum Teil auch die als Beschreibung verwendeten Ortsnamen falsch sind. Der Ort „Amalienhausen“ existiert im Landkreis Lüneburg nicht.

Im regionalen Raumordnungsprogramm sind Teile der Planfläche als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Weitere Teile sind als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Auch wenn aufgrund im Plangebiet fehlender Wege bisher keine schwerpunktmäßige Nutzung zu Erholungszwecken stattfindet, so ist von dem Ziel einer Erholungsnutzung auszugehen, die durch die Solaranlagen beeinträchtigt werden kann. Bei Aufbau einer Flächen-PV-Anlage wird durch den geplanten Zaun die Erreichbarkeit des Geländes erheblich eingeschränkt. Eine freie Erholungsnutzung auch im Sinne eines freien Betretens der Landschaft ist damit nicht mehr möglich.

Entgegen der Aussagen, dass es keine Veränderung in der Regenwasserversickerung auf der Fläche geben wird, ist davon auszugehen, dass es zumindest regionale Unterschiede geben wird. Die Fläche unmittelbar unter den Modulen steht nicht mehr für die Versickerung zur Verfügung, während das auf den Modulen auftreffende Regenwasser an der Kante ablaufen wird. Es werden somit stärker bewässerte und zugleich trockenere Bereiche entstehen. Obgleich dies in der Gesamtbilanzierung keinen erheblichen Unterschied darstellt, sollte eine Erwähnung im Umweltbericht erfolgen.

Natur- und Landschaftsschutz

Durch das Vorhaben entsteht kein direkter oder indirekter Eingriff in die benachbarte NATURA 2000-Schutzgebietsfläche Nr. 212. Die für das FFH-Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten werden weder direkt noch indirekt beeinträchtigt. Dies trifft in gleicher Weise auch auf das deckungsgleiche Landschaftsschutzgebiet (LSG) zu.

Die Lage und geringe Größe des Vorhabensgebietes, sowie der gewählte Bebauungsgrad von 0,6 lassen keine Auswirkungen auf das in ausreichender Entfernung befindliche FFH-Gebiet entstehen. Das trifft in gleicher Weise auch auf die benachbarte Fläche am „Ratenbruch“ zu.

Bezüglich der Betroffenheit der Erholungsnutzung wird die entsprechende Argumentation in der Begründung folgendermaßen ergänzt.

Wie in der Stellungnahme festgestellt wird, findet aufgrund fehlender Wege im Plangebiet bisher keine schwerpunktmäßige Nutzung zu Erholungszwecken statt. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist auch aktuell die Fläche nicht begehbar.

Mit der erweiterten mehrreihigen Bepflanzung des Solarparks außerhalb des Zaunes wird eine mögliche subjektive Beeinträchtigung der Erholungsnutzung minimiert.

Die vorgesehenen Gehölzstreifen werden entlang der nördlichen und östlichen Grenzen des Plangebietes mindestens 15 m breit sein, zuzüglich eines 2 m breiten Fußwegs. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze werden zusätzlich zu den bereits vorhandenen Gehölzen im Bereich der Bahnlinie auf ca. 10 m Breite weitere Gehölze angepflanzt. Damit wird die Einsehbarkeit des Geländes aus Richtung der Siedlungsbereiche erheblich eingeschränkt. Die PV-Anlage wird damit voraussichtlich von den angrenzenden Bereichen nicht störend im Landschaftsbild wahrgenommen.

Da der Zaun unmittelbar um die Solaranlagen aufgestellt werden soll, werden die vorhandenen und die neu anzupflanzenden Gehölze das Landschaftsbild dominieren, so dass nicht mit Einschränkungen der Erholungsfunktion im Umfeld zu rechnen ist.

Mit der Anlage eines Grasweges um den Solarpark wird die Möglichkeit geschaffen, dass auch dieser zusätzlich genutzt werden kann.

Die Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Wasser erfolgt im Umweltbericht. Die Abdeckung der Modultische bewirkt bei Niederschlägen eine kleinräumige Ableitung des Regenwassers auf die Fahrgassen zwischen den Modulreihen. Bei geringerem Niederschlag gelangt so weniger Wasser direkt unter die Module. Bei stärkerem Niederschlag spült es das Regenwasser auch dorthin ein. Aufgrund der Grasnarbe wird es einen etwas differenzierten Aufwuchs geben. Dieser Effekt wirkt sich jedoch nicht nachteilig auf die Pflanzen und Tiere aus, ist sogar eher positiv zu bewerten, da es eine höhere Grenzliniendichte und Mosaikstrukturen auf der Fläche schafft. Insgesamt wirkt die Wasserverteilung durch die Modultische auf die Biodiversität

AZ: 62 - 22200070

Der Einschätzung, dass kein Risiko für Arten besteht, wird nicht gefolgt. Die Abschichtung der betroffenen Arten ist nicht vollständig. Der Wolf (Canis lupus) als geschützte Rote-Liste-Art ist nicht aufgeführt, obwohl es Nachweise über Rudel im Bereich gibt. Es ist unklar, warum keine Erwähnung bei den „Rote-Liste-Arten“, sondern nur bei den Arten der FFH-Richtlinie erfolgt. Auch wenn keine Betroffenheit bestehen sollte, so ist hier eine Abschichtung vergleichbar zu anderen Arten durchzuführen.

Mit der Feldlerche nutzt eine Art die einen starken Bestandsrückgang verzeichnet die Fläche als Bruthabitat. Bei Anlage des Solarparks wie geplant werden die bisherigen Brutplätze für Feldlerchen verloren gehen. Die Feldlerche benötigt offene Flächen zum Brüten, die zudem frei von Ansitzwarten für Greifvögel sind. Durch die Aufständerung der Module werden Ansitzwarten für Greifvögel bereitgestellt. Hier ist zu prüfen, ob ein größerer Abstand zwischen den Modulen oder am Rand mehr geeignete Freiflächen erzeugen kann. Zugleich ist davon auszugehen, dass Ortolan und Grauammern vermutlich von der Extensivierung der Bewirtschaftung profitieren. Für diese Arten muss jedoch sichergestellt sein, dass Ackerrandstreifen auch in der Bauphase vorhanden sind. Grundsätzlich muss die Herrichtung so erfolgen, dass ein art-entsprechender Lebensraum vorhanden bleibt.

Die geplante Eingrünung ist insbesondere auf der Ostseite auch mindestens 5-reihig, besser 7-reihig auszuführen, um eine Abgrenzung zum FFH-Gebiet im Sinne einer Pufferzone zu ermöglichen.

Auf die fehlende Alternativenprüfung im Umweltbericht wird hingewiesen. Diese ist im Umweltbericht zu ergänzen.

positiv im Vorhabensgebiet.

Bezüglich der Betroffenheit der aufgeführten Arten/ Abschichtung wird der Umweltbericht ergänzt.

Der Wolf wird nicht als Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet benannt. Der typische Lebensraum des Wolfes ist auch nicht die Vorhabensfläche bzw. das Areal zwischen Amelinghausen und Wohlenbüttel. Als mobile Einzeltiere streifen sie überall im ländlichen Raum umher. Aus der Errichtung des Solarparks ergeben sich für den Wolf im Landkreis Lüneburg keine Beeinträchtigungen.

Die Situation für die Feldlerche kann sich nicht weiter verschlechtern. Die bisherige intensive Ackernutzung hat sich erheblich (in den letzten 30 Jahren um 90%) negativ für die Feldlerche ausgewirkt.

Mit der Extensivierung als ruderale Grünfläche bieten sich der Feldlerche auch durch die dann vorhandenen Nahrungsinsekten erheblich bessere Brutbedingungen. Die Befürchtung, dass die Solarpaneele als Ansitzwarten für Greifvögel dienen und den Feldlerchenbestand gefährden, sind unbegründet. Es gibt vor Ort kaum Greifvögel die auf Singvögel spezialisiert sind. Bussarde und Milane orientieren sich eher an Kleinsäugern als Nahrungsbasis.

Die Bauzeit des Solarparks wird nur wenige Wochen betragen. Eine zusätzliche Schaffung von Blühstreifen im Vorhabensgebiet aus Gründen der Nahrungssicherheit für Neuntöter, Grauammer und Ortolan kann entfallen, im Umfeld sind auf den auch weiterhin vorhandenen Ackerflächen ausreichend Nahrungsbereiche vorhanden. Permanente Lebensstätten von Vögeln werden vom Vorhaben nicht berührt.

Den Empfehlungen zur geplanten Eingrünung wird gefolgt.

Mit der Erweiterung der Heckenstreifen auf 10 Reihen wird der Forderung der UNB entsprochen.

In Bezug auf die Standortalternativenprüfung wird der Umweltbericht ergänzt.

Der Standort ist für Wohlenbüttel alternativlos. Es gibt nur auf diesem Acker eine artenarme und bereits komplett freie "Betriebsfläche". Mit der Bahnlinie ist der Standort gemäß EEG privilegiert. Eine gleichartige sehr geringe Betroffenheit der Schutzgüter ist an anderer Stelle in der Gemarkung nicht zu finden. Beim Fokus Verbandsgemeindeebene sind potentielle Alternativstandorte bereits belegt.

Wald

Wald im Sinne des NWaldLG ist auf der Planfläche nicht betroffen. Jedoch befinden sich nördlich, östlich und westlich angrenzend Teilbereiche, die als Wald im Sinne des NWaldLG bezeichnet bzw. angesprochen werden. Es wird hier ein Mindestabstand von 30 m zum Waldrand empfohlen, um ein erhöhtes Risiko durch umstürzende Bäume auszuschließen. Da es sich bei dem als Wald eingestuftem Teilbereich im Osten zudem um FFH-Gebiet handelt, muss hier eine Beeinträchtigung des Waldrandes ausgeschlossen werden.

Immissionsschutz

Im Plan muss eine Auseinandersetzung mit einer möglichen Blendwirkung der Anlage erfolgen.

Klimaschutz

Aus Sicht des Klimaschutzmanagements ist die Planänderung für das Gebiet in der Gemeinde Oldendorf / Luhe ausdrücklich zu unterstützen. Mit den planungsrechtlichen Voraussetzungen, die durch die Planänderung geschaffen werden, ist die Errichtung eines Solarparks möglich, der hier mit einer Gesamtfläche von 18,5 ha zur Energiewende beiträgt.

Der südliche Teil des Plangebietes ist an einer Bahntrasse gelegen, welches die Anforderungen für die Aufstellung von Freiflächenphotovoltaik erfüllt. Weiter wird in der Begründung die zuvor landwirtschaftlich genutzte Fläche als benachteiligtes Gebiet mit einer sehr geringen bis mittleren Bodenfruchtbarkeit eingestuft. Diese Einstufung ist mit dem Landschaftsrahmenplan zu überprüfen, der an dieser Stelle einen großen Teil der Planfläche zum Erhalt der Böden mit hohem natürlichem Ertragspotenzial als Zielsetzung hat (vgl. Regionalplanung). Diese Punkte sind für die finale Befürwortung des Klimaschutzmanagements entscheidend, um die Planänderung trotz Flächenversiegelung zu begrüßen. Darüber hinaus bleibt zu beachten, dass die Anregungen der Regionalplanung und des Natur- und Landschaftsschutz abzuarbeiten sind.

Hinweise**Baudenkmalsschutz**

Keine Anmerkungen, da kein Baudenkmal in unmittelbarer Nachbarschaft vorhanden ist.

Wasserwirtschaft

Aus Sicht der Wasserwirtschaft bestehen keine Bedenken.

Wald

Wie oben beschrieben, werden die Gehölzanpflanzungen in den Randbereichen gegenüber den Festsetzungen im Vorentwurf erweitert. Damit wird im Bereich des angrenzenden FFH-Gebietes zum Wald ein Abstand von ca. 18 bis 30 m eingehalten.

Der "Ratenbruch", als kleinräumiger Teilbereich des FFH-Gebietes Nr. 212, verfügt aktuell über keinen waldtypischen Waldrand aufgrund der ackerbaulichen Bewirtschaftung bis an die Baumstandorte heran. Erst durch das Einrichten der randlichen Hecken- und Gehölzbereiche (K4, K5, K6) besteht überhaupt die Möglichkeit, dass sich künftig ein gestufter Waldrand ausbilden kann, der den Zielstellungen des FFH-Gebietes entspricht. Bei Fortführung der intensiven Ackernutzung kann auch weiterhin am "Ratenbruch" kein dementsprechender Waldrand entstehen.

Immissionsschutz

Aussagen zu möglichen Blendwirkungen wurden ergänzt

Klimaschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Klimaschutzmanagements die Planänderung für das Gebiet in der Gemeinde Oldendorf/ Luhe ausdrücklich unterstützt wird. Aufgrund der Erweiterung der Gehölzflächen entlang der Plangebietsränder werden künftig ca. 15 ha Fläche für die Aufstellung der PV-Module zur Verfügung stehen.

Die weiter aufgeführten Aspekte wurden mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die Ausführungen zur Bodenqualität werden im Umweltbericht entsprechend korrigiert. Insgesamt weist die bisher als Intensivacker genutzte Fläche im Plangebiet eine für die Region vergleichsweise gute Bodenqualität auf. Mit der Einrichtung des Solarparks wird eine extensive Bodennutzung eingeleitet, die für den Bodenzustand

AZ: 62 - 22200070

Bodenschutz

Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken.

Straßenverkehr

Gegen die Planungen der Gemeinde Oldendorf / Luhe im B-Plan Nr. 12 "Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel" gibt es keine straßenverkehrsrechtlichen Einwände.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Mirjam Richter

keine Verschlechterung bewirkt. Positiv wirkt sich die Etablierung einer ruderalen Grasnarbe aus, die Humusbildung steigt, keine Pflanzenschutzmittel und Dünger gelangen mehr auf die Fläche. Die Grundwasserbildungsrate und -qualität wird verbessert. Die Landwirtschaftliche Nutzung als Acker mit einem ertragreichen Ergebnis gelang nur durch intensive Bewässerung auf der Fläche. Die Umwandlung dieser Fläche besitzt keinen Einfluss auf die Ernährungssicherheit und wird auch die betriebliche Sicherheit des bisherigen landwirtschaftlichen Pächters nicht gefährden. Nach der Aufgabe der Solarparknutzung geht die mögliche Nachnutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche nicht grundsätzlich verloren. Die natürlichen Bodenfunktionen werden nicht beeinträchtigt.

Die Anregungen der Regionalplanung und des Natur- und Landschaftsschutzes werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Hinweise

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. BUND RV Elbe-Heide, 01.11.2022

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p>BUND RV Elbe-Heide ■ Katzenstr. 2 ■ 21335 Lüneburg</p> <p>Samtgemeinde Amelinghausen z.Hd. Dennis Niehoff</p> <p>Lüneburger Straße 50 21385 Amelinghausen</p> <p>Per Mail an: dennis.niehoff@samtgemeinde-amelinghausen.de</p> <p>BUND Regionalverband Elbe-Heide</p> <p>Fon 04131 / 402877</p> <p>info@bund-elbe-heide.de www.bund-elbe-heide.de</p> <p>Franziska Hapke BUND-RV Elbe-Heide Fon 04131 / 38868 franziska.hapke@bund-elbe-heide.de</p> <p>Lüneburg, den 01.11.2022</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel“ und 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren!</p> <p>Sie erhalten unsere Stellungnahme zu den im Betreff genannten Vorhaben. Wir äußern uns gleichzeitig im Namen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. (vgl. § 10 f Satz 2 der Satzung des Landesverbands des BUND, Teil A).</p> <p>Der BUND RV Elbe-Heide begrüßt grundsätzlich die Überlegungen zur Errichtung eines Solarparks zur alternativen Stromgewinnung.</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine 18,46 ha große landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich in Privateigentum befindet. Auf der Planfläche, die sich jeweils 3 m von der Grundstücksgrenze entfernt befindet,</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der BUND RV Elbe-Heide grundsätzlich die Überlegungen zur Errichtung eines Solarparks zur alternativen Stromgewinnung begrüßt.</p> <p>Bezüglich des Konfliktpotenzials auf Grund der geplanten Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird auf die o. g. Argumentation zur Stellungnahme des Landkreises verwiesen.</p>

soll ein „Solarpark mit einer voraussichtlichen Leistung von ca. 19.319 kWp errichtet werden.“¹⁴ Die Fläche grenzt im Osten an den Ratenbruch, der einen Teil des FFH-Gebietes Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“ darstellt. Im Norden befindet sich in ca. 250 m Nähe die Luhe mit ihrem Schutzgebiet.

Da Boden nicht vermehrbar ist und die Minimierung des Flächenverbrauchs in Niedersachsen noch immer nicht die angestrebten Ziele von maximal 4 ha am Tag erreicht hat², sieht der BUND in der Umnutzung einer landwirtschaftlicher Fläche Konfliktpotential mit den Belangen von Natur und Landschaft, der möglichen Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft und der notwendigen Netzanbindung.

Der BUND hat zum vorliegenden Bebauungsplan folgende Anmerkungen:

1. Landwirtschaftliche Nutzung und Bodenfruchtbarkeit der Planfläche

Laut NIBIS-Informationssystem bewegt sich die Bodenzahl der Bodenschätzung im Bereich von 21-45 Bodenpunkten, d.h. er entspricht dem für diese Region ausgesprochen typischen sandigen Böden des Bodentyps Mittlere Pseudogley-Braunerde. „Die temporäre Nutzung von Anbauflächen für die Gewinnung alternativer Energie wird in diesem Zusammenhang als geeignete Maßnahme angesehen, die landwirtschaftliche Nutzung mit Maßnahmen des Klimaschutzes zu kombinieren.“³⁴ Da es sich hier nicht um eine Agri-PV-Anlage handelt, ist der Anbau landwirtschaftlicher Produkte nicht mehr möglich. Die Fläche wird somit aus der Nutzung genommen.

2. Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Das LROP wurde im April 2022 erneuert⁴. Wir möchten uns im Folgenden auf dieses beziehen, da es in seinen Grundsätzen wesentliche Änderungen zur FF-PV enthält.

Gemäß dem LROP von 2022, Abschnitt 4.2.1., Absatz 03: „Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden.“² Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden.³ Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in da-

Zu den Anmerkungen:

1. Landwirtschaftliche Nutzung und Bodenfruchtbarkeit der Planfläche

Die Samtgemeinde Amelinghausen geht davon aus, dass die temporäre Nutzung von Anbauflächen für die Gewinnung alternativer Energie eine geeignete Maßnahme ist, die landwirtschaftliche Nutzung mit Maßnahmen des Klimaschutzes zu kombinieren. Auch wenn es sich nicht um eine Agri-PV-Anlage handelt, wird in eingeschränkter Weise die landwirtschaftliche Produktion möglich sein.

Die Flächen unter und zwischen den PV-Modulen werden sich als extensives Grünland entwickeln.

Bezüglich des Konfliktpotenzials auf Grund der geplanten Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird auf die o. g. Argumentation zur Stellungnahme des Landkreises verwiesen.

2. LROP

In der Samtgemeinde Amelinghausen stehen die hier aufgeführten Flächen, die bevorzugt für den Bau von PV-Anlagen genutzt werden sollten nicht zur Verfügung.

Für eine wirtschaftliche Darstellung sind neben anderen Kriterien, wie Sonneneinstrahlung, Geländeanbindung, Netzanschluss u. a. auch die Größe des geplanten Solarparks eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund müssen Kompromisse bei der Standortwahl geschlossen werden. Es wird auf die Argumentation zur Stellungnahme des Landkreises verwiesen.

1 Begründung zum oben genannten Bebauungsplan, S. 7

2 <https://www.statistik.niedersachsen.de/flaechenerhebung> vom 28.10.2022

3 Begründung zum oben genannten Bauleitverfahren, S.7

4 https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/landes_raumordnungsprogramm/anderung-der-lrop-verordnung-182599.html vom 28.10.2022

für geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.“ PV-Anlagen auf versiegelten Flächen sind den FF-PV-Anlagen zunächst vorzuziehen.

3. Belange des speziellen Artenschutzes

Der BUND fordert bei den Baumaßnahmen und dem weiteren Betrieb der Anlage die bestehenden Biotopstrukturen zu erhalten, um die vorhandene Population zu schonen. Die Anwesenheit von Neuntöter, Ortolan und Grauammer verlangt einen besonderen Schutz.

So ist es wünschenswert auch Reptilien, Hautflügeler, Laufkäfer etc. auf der zukünftigen FF-PV-Fläche zu etablieren, um den Artenschutz weiter voranzutreiben. Durch die Nähe zu FFH-Gebiet Nr. 212 ist dies nicht nur notwendig, sondern auch verpflichtend.

Dass „die ökologische Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und somit Verbotstatbestände nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgelöst werden“⁵⁵, ergibt sich nicht von selbst. Es müssen aktiv Maßnahmen für eine naturverträgliche Realisierung des Vorhabens ergriffen werden!

4. Maß der baulichen Nutzung

Im Kapitel 3.1. der Begründung werden keine Angaben zu den Abständen der Modulreihen gemacht. Dies kann von uns so nicht akzeptiert werden. In den Kapiteln 3.2.2. und 3.4. wird u.a. von einer Grundflächenzahl 0,6 gesprochen. Dies lässt sich weder durch die Planzeichnung Teil A noch aus dem Text erkennen.

Für die Sicherstellung der Naturverträglichkeit sollte berücksichtigt werden, dass der Gesamtversiegelungsgrad aller Gebäudeteile nicht über 5 % liegt. Da eine extensive Bewirtschaftung unter und zwischen den Modulen geplant wird, „ist auf entsprechend große Reihenabstände (min. 3,5 m, besser 5 m) zu achten (vgl. Ba6). Die Tiefe der Modultische sollte max. 5 m betragen, damit sich Vegetation unter den Modulen entwickeln kann. Damit sich Lebensräume in Licht-, Halbschatten- und Schattenbereichen entwickeln können, (vgl. Ba7).“⁵⁶

5. Naturverträgliche Freiflächensolaranlagen für Strom und Wärme

Werden wie im vorliegenden Vorgezogenen Bebauungsplan vorbelastete Flächen für die Errichtung einer PV-FFA gewählt, besteht hohes Potenzial für die ökologische Aufwertung der Fläche, was aus der Sicht des BUND wünschenswert wäre. Neben obligatorischen rechtlichen Verpflichtungen (z.B. Eingriffsregelung und Ausgleichsbedarf, Artenschutzvorgaben) ergibt sich erst durch zusätzliche Maßnahmen ein Mehrwert für die Natur, durch den sich eine naturverträgliche, biodiversitätsfreundliche Solaranlage entwickeln lässt.

Die TH Bingen hat innerhalb eines Forschungsprojektes hierzu einen „Leitfaden für naturver-

Umweltbericht, S. 19

Hietel, E., Reichling, T., und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten: https://www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf

3. Belange des speziellen Artenschutzes

Die Ausführungen zu den Belangen des speziellen Artenschutzes werden der Stellungnahmen entsprechend ergänzt.

Zum Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit werden im Umweltbericht hinreichend Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs beschrieben und vorbereitet, weitere Maßnahmen sind nicht nötig.

Die Bauzeit des Solarparks wird nur wenige Wochen betragen. Eine zusätzliche Schaffung von Blühstreifen im Vorhabensgebiet aus Gründen der Nahrungssicherheit für Neuntöter, Grauammer und Ortolan kann entfallen, im Umfeld sind auf den auch weiterhin vorhandenen Ackerflächen ausreichend Nahrungsbereiche vorhanden. Permanente Lebensstätten von Vögeln werden vom Vorhaben nicht berührt.

Die Verbesserung der Artenausstattung an Singvögeln, Amphibien, Reptilien und Insekten ergibt sich bereits aus der Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland. Die Lebensrisiken vieler Arten sind im Solarpark deutlich geringer einzuschätzen als auf dem "freien Feld". Wenn der bisherige Intensivackerzustand erhalten bleiben sollte und kein Solarpark entsteht, dann wird es auch keine Änderungen an dem ungünstigen Erhaltungszustand der vorhandenen Arten und der Nichtbesiedlung durch neue Arten geben. Insofern ist die ökologische Aufwertung des Plangebietes ohne Solarparknutzung alternativlos.

4. Maß der baulichen Nutzung

Der Belegungsplan, aus dem sowohl die Abstände der Modulreihen wie auch der Nachweis der GRZ ableiten lassen, ist Bestandteil der Planunterlagen. Geplant ist ein Abstand zwischen den Modulreihen von 2,2 m.

Der Gesamtversiegelungsgrad aller Gebäudeteile wird nicht über 5 % liegen. Laut VEP liegt der Versiegelungsanteil je Modultisch bei ca. 0,012 m², bei geplanten 1.123 Tischen bei 13,5 m², zuzüglich 7 Trafostationen mit je 22 m² bei 154 m². Dieser Anteil entspricht 0,09 % der Plangebietsfläche. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der teilversiegelten Wegeflächen, die lt. VEP 8.034 m² einnehmen, liegt der Versiegelungsanteil bei 4,4 %.

5. Naturverträgliche Freiflächensolaranlagen für Strom und Wärme

Die Anregungen bezüglich der Maßnahmensteckbriefe werden zur Kenntnis genommen. Zum Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit werden im Umweltbericht hinreichend Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs beschrieben und vorbereitet.

Es werden keine zusätzlichen Maßnahmen notwendig.

Ein ökologisches Pflegekonzept und ökologische Baubegleitung sowie auch die Rückbauverpflichtung inklusive Renaturierung nach Ende der Nutzungsphase werden verbindlich festgesetzt bzw. im Durchführungsvertrag geregelt.

trägliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ mit verschiedenen Maßnahmenstreckbriefen entwickelt.⁷ Die folgenden Vorschläge aus dem Bingerer Projekt können vielleicht als Anregung dienen: Es sollten ein ökologisches Pflegekonzept sowie das Monitoring im Bebauungsplan festgelegt werden. Zudem wäre eine ökologische Baubegleitung durch einen Landschaftsplaner vorzusehen. Wichtig ist die Absicherung der Maßnahmen durch einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB. Dieser kann den Vorhabenträger binden, um eine Gestaltung der Flächen im Sinne des Naturschutzes, eine dauerhafte Pflege und Entwicklung der Naturschutzflächen bzw. Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen. Des Weiteren kann der Vertrag eine Rückbauverpflichtung enthalten, die auch die Rücknahme der Versiegelung und Renaturierung nach Ende der Nutzungsphase gewährleistet.

6. Der BUND fordert folgende **Maßnahmen während der Bauphase:**

„Boden: Um Bodenverdichtungen zu vermeiden, sollte nur bei trockenen Böden gebaut werden. Zudem sollten leichte Fahrzeuge und Maschinen eingesetzt werden. Auch Bodenmatten können sinnvoll sein. Baustraßen und Lagerflächen sollten möglichst auf bereits bestehenden befestigten Wegen und Flächen errichtet und genau in einem Baustelleneinrichtungsplan festgelegt werden. Sollte es doch zu Verdichtungen gekommen sein, ist der Boden vor der Begrünung wieder zu lockern.

Fauna: „Für Tiere können sich während der Bauphase erhebliche Störungen ergeben, z.B. durch Verlärmung oder Verluste von Lebensräumen. Zur Vermeidung von Störungen während der Bauarbeiten ist hierfür eine möglichst kurze Zeitspanne einzuplanen. Je nach Standort und vorkommenden Tierarten müssen zudem Brut- und Wanderzeiten ausgespart werden.“⁸

Einzäunung: Ein Zaun stellt eine Barriere dar. Es ist ein Mindestabstand des Zaunes zum Boden von 15 - 20 cm einzuhalten. Hiervon profitieren Kleinsäuger, Laufvögel und Niederwild. Der Zaun stellt somit für kleine Tiere keine unüberwindbare Barriere mehr dar und schützt dennoch weiterhin die Anlage vor Vandalismus oder Diebstahl. Die Höhe des Zaun und die Art der Aufstellung soll textlich festgesetzt werden.

Gestaltung der Modultische: „Die Modultische sollten so gestaltet sein, dass sich ein geringer Versiegelungsgrad ergibt und ein möglichst geringer Anteil an der Gesamtfläche überstellt wird. Die Tiefe der Modultische sollte nicht mehr als 5 m betragen, um eine flächige Vegetationsentwicklung sicherzustellen.“⁹

Wir stellen fest, dass in der Begründung und im Umweltbericht unterschiedliche Neigungen der

Hietel, E., Reichling, T., und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten: https://www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf
Ebd.
Ebd., S. 19

6. Maßnahmen während der Bauphase

Die Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. im Durchführungsvertrag geregelt.

Boden: der Umweltbericht enthält dazu Folgendes:

„Dem Hinweis durch einen TÖB im bisherigen Verfahren, dass nur bei trockenen Böden gebaut werden sollte um Bodenverdichtungen zu vermeiden, kann so nicht gefolgt werden. Die örtlichen Sandböden sind auch bei feuchten Witterungsbedingungen durchaus mit den zum Baueinsatz kommenden Fahrzeugen so befahrbar, dass keine dauerhaften oder nachhaltigen Bodenverdichtungen nach Bauabschluss zurückbleiben. Hinsichtlich des Abschlusses der Bauphase wird sichergestellt, dass mittels einer leichten Bodenfräse (Arbeits-tiefe bis 15 cm an einem 75-PS-Radtraktor) der Oberflächenzustand in einer ausreichend gelockerten Form hergestellt wird.“

Fauna: der Umweltbericht enthält dazu Folgendes:

Die Bauzeit des Solarparks wird nur wenige Wochen betragen.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche als Acker und mangels gliedernder Grünstrukturen dient das Plangebiet gegenwärtig als Lebensraum für nur wenige Tierarten. Ein Großteil der heimischen Tierarten sind Ubiquisten, welche keine spezifischen Lebensräume benötigen und somit während der Bauzeit in Nachbargebiete ausweichen können und nach erfolgter Durchführung der Planung wieder in das Plangebiet zurückkehren können und werden.

Da eine ökologische Baubegleitung vorgesehen ist, lassen sich im Rahmen dieser Arbeiten bestimmte Punkte bereits als "geregelt" ansehen.

Einzäunung: Die Festsetzung eines Mindestabstands zwischen Unterkante Zaun und Geländeoberkante kann entfallen. Auf Grund der sandigen Bodenverhältnisse können Kleintiere problemlos den Zaun untergraben.

Gestaltung der Modultische:

Die Modultische werden eine Tiefe von 6,6 m haben, die Neigung der Module wird ca. 15 ° betragen.

Die Gestaltung der Modultische erfolgt so, dass im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden die Fläche optimal genutzt wird und das Planungsziel – Errich-

Modultische (15° und 20-35°) aufgeführt werden. Diese Angaben sind jedoch entscheidend bei der Bewertung der Naturverträglichkeit der Anlage. Dies ist so nicht akzeptabel.

Maß der Modultische: siehe dazu Punkt 3 der Stellungnahme

Stoffeinträge vermeiden: Um die Biodiversität, den Artenreichtum und das einheimische Pflanzenvorkommen zu steigern, sollte es selbstverständlich sein, auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel zu verzichten. auch für die Reinigung der Module sollten keine chemischen Mittel genutzt werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Pflege der Flächen ist somit ausgeschlossen. Dies wird auch im Umweltbericht derart benannt. Dies soll textlich festgesetzt werden.

7. Zukünftige Verkehrsplanungen für Amelinghausen

Der Bau der geplanten Ortsumgehungsstraße für Amelinghausen führt direkt durch die südöstliche Fläche des Plangebietes, das zur Kompensation vorgesehen ist. Dieser Bereich wird beschrieben als: Anlage und Erhalt einer sukzessiven Ruderalfläche auf der südöstlichen Planfläche (K 6). Eine Kompensation, die zumindest für die Dauer des zu kompensierenden Gebietes besteht, ist somit nicht möglich. Der BUND fordert nach § 1a Absatz 3 Satz 1 die Kompensation an anderer Stelle zu vorzunehmen.

8. Netzanbindung durch die Avacon

Aus der Begründung können wir nicht entnehmen, wie die Netzanbindung vorgenommen werden soll. Durch ein Legen von Erdkabeln können weitere Verpflichtungen für einen Ausgleich entstehen, die berücksichtigt werden müssen.

Fazit

Die durch konventionelle landwirtschaftliche Nutzung und die angrenzende Bahnlinie Lüneburg-Soltau vorbelastete Planfläche könnte nach Auffassung des BUND zu einer naturverträglichen und biodiversitätsfreundlichen FF-PV-Anlage ausgebaut werden. In der Planung werden gute Ansätze formuliert (Nutzung von Ramppfosten, Wege aus Schotterrassen, Zielbiotop „Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden“, Spontanbegrünungen ohne gezielte Ansaat, extensive Bewirtschaftung), die der BUND durchaus begrüßt. Eine weitergehende Förderung der Fläche durch gezielte Maßnahmen zur Erhöhung der Artenvielfalt erfordert aus unserer Sicht besonders die Nähe zum FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“. Wir stehen an dieser Stelle gerne für eine weitergehende Hilfe und Beratung zur Verfügung und weisen nochmals auf die Maßnahmensteckbriefe der TH Bingen hin.¹⁰

¹⁰ Hietel, E., Reichling, T., und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten: https://www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf

tung eines Solarparks zur Erzeugung erneuerbarer Energie – bestmöglich umgesetzt werden kann.

Stoffeinträge vermeiden:

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird festgesetzt, dass im gesamten Plangebiet der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unzulässig ist.

7. Zukünftige Verkehrsplanung für Amelinghausen

Die beschriebenen Verläufe sind so nicht mehr durchführbar. Aktuell ist die Umgehungsstraße kein Thema, daher keine alternativen Verläufe geplant. Lt. Bundesverkehrswegeplan wird das Plangebiet von der geplanten Umgehungsstraße nicht berührt. In der Flächennutzungsplanänderung erfolgt deshalb keine Darstellung mehr.

Insofern sind die Ausführungen zu Pkt. 7 der Stellungnahme nicht mehr zutreffend.

8. Netzanbindung durch Avacon

Die Anbindung der PV-Anlage an das öffentliche Energienetz (die geplante Einspeisung) erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber, der Avacon Netz GmbH. Der Anschlusspunkt wird im Bereich der nördlichen Zufahrt liegen und über kommunale Feldwege zum Netzverknüpfungspunkt Umspannwerk Wetzen führen.

Die Netzanbindung wird durch Erdkabel erfolgen. Alle damit entstehenden Kosten für den Netzanschluss gehen zu Lasten des Investors.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der BUND einschätzt, dass die durch konventionelle landwirtschaftliche Nutzung und die angrenzende Bahnlinie Lüneburg-Soltau vorbelastete Planfläche zu einer naturverträglichen und biodiversitätsfreundlichen FF-PV-Anlage ausgebaut werden kann.

Zum Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit werden im Umweltbericht hinreichend Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs beschrieben und vorbereitet.

Die Angaben in der Begründung und im Umweltbericht werden harmonisiert.

Im VEP, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist, sind die geforderten Angaben enthalten:

- Reihenaufstellung der Module mit Südausrichtung, Reihenabstand ca. 2,2 m (zwischen den Modulen), Bauhöhe - bei einem Anstellwinkel von 15°- bis maximal 2,6 m, Modulunterkante ca. 0,8 m;

Den Belangen von Natur- und Umweltschutz wird in der Abwägung das ihnen gebührende hohe Gewicht beigemessen.

Die Angaben aus Begründung und Umweltbericht sind dermaßen unterschiedlich, dass sich der BUND fragt, wie denn nun endgültig gebaut wird. Selbst innerhalb des Umweltberichtes gibt es unterschiedliche Angaben z.B. zum Anstellwinkel der Module (s. S. 18 und S. 24 des Umweltberichtes).

Die Art und Weise des Netzanschlusses wird nicht beschrieben, sich daraus ergebene Konsequenzen für Natur und Umwelt können somit von uns nicht beurteilt werden.

Um die Naturverträglichkeit der geplanten Anlage beurteilen zu können, ist es zwingend notwendig die Angaben zur Modulgröße, Modulreihenabständen und Anstellwinkel der Module zu wissen. Deswegen fordert der BUND den Bebauungsplan zu korrigieren und uns diesen noch einmal zuzusenden, damit wir die Auswirkungen auf Natur und Umwelt einschätzen können.

Die Kompensation innerhalb des Gebietes, in der die Ortsumgehung für Amelinghausen geplant ist, wird von uns nicht anerkannt.

Insgesamt ergibt sich für den BUND ein ungenügendes Bild der Maßnahmen, da diese aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes nur schwer einzuschätzen sind.

Wir bitten den Belangen von Natur- und Umweltschutz in der Abwägung das ihnen gebührende hohe Gewicht beizumessen.

Selbstverständlich stehen wir für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

BUND, Regionalverband Elbe-Heide

i.A. Franziska Hapke

3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 02.11.2022

Stellungnahme der Behörden	Abwägung												
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Postfach 17 09 • 29507 Uelzen</p> <p>Bezirksstelle Uelzen Wilhelm-Seedorf-Straße 3 29525 Uelzen Telefon: 0581 8073-0 Telefax: 0581 8073-160 Internet: www.lwk-niedersachsen.de Bankverbindung Landessparkasse zu Oldenburg IBAN DE79 2805 0100 0001 9945 91 SWIFT-BIC: SLZODE22XXX Steuernr.: 64/219/01445 USt-IdNr.: DE245610284</p> <table border="0"> <tr> <td>Ihr Zeichen</td> <td>Unser Zeichen</td> <td>Ansprechpartner in</td> <td>Durchwahl</td> <td>E-Mail</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td></td> <td>02-12-LG</td> <td>Frau Bischoff</td> <td>-231</td> <td>Katharina.Bischoff@lwk-niedersachsen.de</td> <td>02.11.2022</td> </tr> </table> <p>Bauleitplanung der Gemeinde Oldendorf/Luhe; vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel“ Hier: Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Träger öffentlicher Belange</p> <p>Sehr geehrte Frau Kautz,</p> <p>herzlichen Dank für Ihre Aufforderung zur Stellungnahme.</p> <p>Unsererseits bestehen hinsichtlich des o.g. Bebauungsplans folgende Bedenken:</p> <p>Es handelt sich bei der Vorhabenfläche um 18 ha LF. In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan fehlt der Umstand, dass diese 18 ha vollständig in einem <i>Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen natürlichen standortgebundenen Ertragspotentials</i> liegen. Zudem ist für uns eine Behandlung der landwirtschaftlichen Belange in der Begründung, wie sie nach § 1 (6) Nr. 8 BauGB zu erfolgen hat, nicht ersichtlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> Lage der überplanten Fläche: Das LROP in seiner gültigen Fassung besagt ausdrücklich, dass landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete für den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen nicht in Anspruch genommen werden sollen. Da die landwirtschaftlichen Belange in solchen Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung der Belange ohnehin besonders zu berücksichtigen sind, impliziert diese Formulierung im LROP einen Auftrag an die planenden Gemeinden, die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft tatsächlich von PV-Anlagen freizuhalten und Flächen außerhalb zu bevorzugen. <i>Anmerkung: Nach der zum Zeitpunkt der Erstellung der Begründung gültigen Fassung des LROP durften Freiflächen-PV-Anlagen in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft grundsätzlich nicht errichtet werden.</i> <p>Die Argumentation, dass die Bodenfruchtbarkeit auf der Vorhabenfläche lediglich als geringmittel einzustufen ist, ist aus unserer Sicht hinfällig, da es sich um Böden handelt, die kreisweit zu den besten gehören. Die Ausweisung als <i>Vorbehaltsgebiet aufgrund hohen natürlichen standortgebundenen Ertragspotentials</i> unterstreicht dies. Die Bodenfruchtbarkeit bzw. die Bodenpunkte sind in eine regionale Relation zu setzen, nicht in eine bundesweite. Bei schwächeren Böden und außerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft wäre das Vorhaben aus unserer Sicht deutlich unproblematischer, so ist es jedoch aus agrarstruktureller Sicht abzulehnen.</p>	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum		02-12-LG	Frau Bischoff	-231	Katharina.Bischoff@lwk-niedersachsen.de	02.11.2022	<p>Die Lage des Plangebietes in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft wird im formellen Entwurf thematisiert. – siehe Argumentation Stellungnahme Landkreis.</p> <p>Die Behandlung der landwirtschaftlichen Belange wird ergänzt.</p> <p><u>Lage der überplanten Fläche</u></p> <p>Bezüglich der Lage des Plangebietes in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft gemäß 4.2.1 03 Satz 4 f. LROP wird auf die entsprechende Argumentation zur Stellungnahme des Landkreises verwiesen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Den o. g. Grundsätzen folgend, sollen die darin liegenden Flächen nicht für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. In der Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) wird dazu ausgeführt: „Soweit die Träger der Regionalplanung Teile ihrer Planungsräume mit einem raumordnerischen Vorbehalt zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung versehen haben, sollen raumbedeutsame Photovoltaikanlagen dahinter zurückstehen. Bei den Vorbehaltsgebieten handelt es sich um berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung, sie sind daher einer Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich. Satz 4 dient lediglich der Klarstellung dieser Steuerungswirkung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auf Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme, entfaltet jedoch keine darüberhinausgehende Steuerungswirkung.“</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Samtgemeinde Amelinghausen zu dem Ergebnis, den hier betrachteten Standort, trotz seiner Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, dennoch für die Errichtung der hier vorgesehenen Freiflächenphotovoltaikanlage zu nutzen.</p> <p>Die bisher als Intensivacker genutzte Plangebietsfläche weist eine für die Region vergleichsweise gute Bodenqualität auf.</p>
Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum								
	02-12-LG	Frau Bischoff	-231	Katharina.Bischoff@lwk-niedersachsen.de	02.11.2022								

- **Landwirtschaftliche Betroffenheit:**

Bei Errichtung des Solarparks werden 18 ha Ackerland, die einheitlich bewirtschaftet werden, der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. In Anlehnung an den Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Walsrode (einzusehen unter [Konzepte / Walsrode \(stadt-walsrode.de\)](https://www.konzepte-walsrode.de)), der in enger Zusammenarbeit von Stadt und Landwirtschaftskammer Niedersachsen entstand, halten wir es für **zwingend erforderlich**, die Betroffenheit des Flächenbewirtschafters durch den Wegfall von 18 ha LF zu untersuchen, falls die Fläche nicht vom Eigentümer bewirtschaftet wird.

Allgemein wird ab einem Wegfall von 5 % der Wirtschaftsfläche von einer Existenzbedrohung ausgegangen. Dies würde bei der betroffenen Fläche eine Mindestbetriebsgröße von 360 ha bedeuten. Der weit überwiegende Teil der Betriebe in der Samtgemeinde Amelinghausen wäre somit beim Wegfall der 18 ha in seiner Existenz bedroht.

Das Vorhaben ist bei einer Existenzbedrohung des Flächenbewirtschafters unbedingt abzulehnen.

- **Folgenutzung:**

Eine landwirtschaftliche Folgenutzung – nach Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung – ist nicht vorgesehen. Damit geht die überplante Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft verloren, müsste also vollumfänglich dem Flächenverbrauch angerechnet werden. Inwieweit mit Solarmodulen überbaute Flächen überhaupt als unversiegelte Freiflächen angesehen werden können und auch eine Biotopaufwertung nach sich ziehen können, entzieht sich dabei unserem Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Katharina Bischoff
Referendarin (Nachhaltige Landnutzung; ländlicher Raum)

Trotzdem ist eine ertragreiche Bewirtschaftung am Standort nur unter erschwerten Bedingungen möglich. So ist beispielsweise eine kontinuierliche Bewässerung Grundvoraussetzung für landwirtschaftliche Erträge. Die damit verbundene Grundwasserentnahme ist ebenfalls nicht ohne Folgen für das Ökosystem.

Der Standort ist aufgrund günstiger Einstrahlungsfaktoren für den Bau eines Solarparks bestens geeignet. Auf Grund seiner Lage innerhalb von nahezu geschlossenen Grünbereichen, die im Rahmen der Planung noch erweitert werden, wird er nur sehr eingeschränkt einsehbar sein. Nach Süden wird er zusätzlich von dem höher liegenden Bahndamm abgeschirmt. Störungen durch Blendwirkungen bzw. andere Beeinträchtigungen, u. a. auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, werden damit nahezu ausgeschlossen. Gemäß Landschaftsrahmenplan Lüneburg 2017 (geo.lklg.net/terraweb_openlayers/login-ol.htm?login=lrp&mobil=false) gehört das Plangebiet zu einer Landschaftsbildeinheit mit hohen Belastungen/ Defiziten.

Die temporäre Nutzung von Anbauflächen für die Gewinnung alternativer Energie wird im Zusammenhang mit dem massiven Druck bezüglich der von der Bundesregierung verfolgten Ziele zum beschleunigten und konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien als geeignete Maßnahme angesehen, die landwirtschaftliche Nutzung mit Maßnahmen des Klimaschutzes zu kombinieren. Die geplante Gestaltung der Anlage sieht eine flächendeckende Vegetationsschicht vor, die in Form einer extensiven Grünlandnutzung weiterhin, wenn auch in eingeschränkter Form, der Landwirtschaft zur Verfügung stehen wird.

Die extensive Bodennutzung wird für den Bodenzustand keine Verschlechterung bewirken. Positiv wirkt sich die Etablierung einer ruderalen Grasnarbe aus, die Humusbildung steigt, keine Pflanzenschutzmittel und Dünger gelangen mehr auf die Fläche. Die Grundwasserbildungsrate und -qualität wird verbessert.

Die Fläche befindet sich im Eigentum des Bauherren, der finanziell in der Lage ist, den Solarpark selbst umzusetzen und zu betreiben.

Vom Pächter der Landwirtschaftsfläche liegt eine schriftliche Erklärung vom 07.01.2023 vor, in der er bestätigt, dass die Inanspruchnahme der Plangebietsfläche 4,26 % der von seinem Unternehmen laut Agrarantrag landwirtschaftlich genutzten Flächen ausmachen und dass der Wegfall dieser Pachtfläche für seinen Betrieb keine Existenzgefährdung darstellt.

Damit kann im Bereich des Plangebietes auf ca. 15 ha zusammenhängender Solarpark-Fläche ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz und insbesondere auch zur Versorgungssicherheit der Samtgemeinde Amelinghausen geleistet werden (Versorgung von ca. 5.700 Haushalten mit Elektroenergie durch den Solarpark möglich). Durch die finanzielle Beteiligung am Anlagenenertrag gemäß § 6 EEG wird die Samtgemeinde Amelinghausen in die Lage versetzt, die Umsetzung anderer notwendiger Aufgaben zu finanzieren.

Ein weiteres Argument, das für den Standort spricht, liegt u. a. darin, dass es sich bei der Fläche um eine bevorzugte Fläche lt. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) handelt. Im EEG werden Voraussetzungen für die finanzielle Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien formuliert. Danach werden neben der Notwendigkeit der Auf-

stellung eines Bebauungsplans konkrete Anforderungen an den Standort der Solaranlage definiert. Die Bezuschussung erfolgt für Freiflächenphotovoltaikanlage auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie auch für solche, die in einem Abstand von bis zu 500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen.

Mit der erweiterten förderfähigen Flächenkulisse liegt der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans in einer, durch den angrenzenden Schienenweg vorbelasteten Fläche.

Im Ergebnis aller o. g. Argumente kommt die Samtgemeinde Amelinghausen zu dem Schluss, dass der naturverträgliche Bau eines Solarparks im Bereich des Plangebietes als notwendiger Kompromiss, insbesondere zwischen den Anforderungen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Energieproduktion zu betrachten ist und den aktuellen Zielen der Bundesregierung entspricht.

Landwirtschaftliche Betroffenheit

Vom Pächter der Landwirtschaftsfläche liegt eine schriftliche Erklärung vom 07.01.2023 vor, in der er bestätigt, dass die Inanspruchnahme der Plangebietsfläche 4,26 % der von seinem Unternehmen laut Agrarantrag landwirtschaftlich genutzten Flächen ausmachen und dass der Wegfall dieser Pachtfläche für seinen Betrieb keine Existenzgefährdung darstellt.

Folgenutzung

Die Rückbauverpflichtung inklusive Renaturierung und Wiedereingliederung in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach Ende der Nutzungsphase wird im Durchführungsvertrag geregelt.

In der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan wird ausgeführt, dass die temporäre Nutzung von Anbauflächen für die Gewinnung alternativer Energie als geeignete Maßnahme angesehen, die landwirtschaftliche Nutzung mit Maßnahmen des Klimaschutzes zu kombinieren. D. h. die Fläche geht nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung verloren.

Zur Bewertung der mit Solarmodulen bebauten Flächen gibt es einschlägige Berechnungsgrundlagen, die hier zur Anwendung kommen.

Mit der Eingrünung des künftigen Solarparks wird eine strukturelle Aufwertung von Natur und Landschaft erreicht. Die Nutzungsänderung von Ackerfläche zu extensivem Grünland besitzt ebenfalls durchweg positive Effekte für Natur und Landschaft. Grund hierfür ist der Entfall von Düngung, Pflanzenschutzmitteln und periodisch maschinellen Eingriffen zur Bodenbearbeitung infolge der Aufgabe der intensiven Bewirtschaftung der bisherigen Ackerfläche. Es erfolgt stattdessen eine Extensivierung der Flächen. Beim Betrieb der Photovoltaikanlage entsteht extensives Dauergrünland, mit dem das Potential verbunden ist, dass kurz- bis mittelfristig Lebens-

räume für neue Pflanzen- und Tierarten entstehen, die zuvor aus der Agrarlandschaft vertrieben wurden. Darüber hinaus können sich innerhalb des Plangebiets beispielsweise durch zusätzliche Feuchte beeinflusste Biotope entwickeln, die eine Artenvielfalt zusätzlich fördern. Insbesondere die Abtropfkanten der Solarmodule fördern die Entwicklung von kleinst- und kleinflächigen temporären Feuchtbiotopen. Ein weiterer Vorteil von extensivem Dauergrünland gegenüber anthropogen geprägten Ackerflächen ist die Bildung von Humus, der Kohlendioxid bindet.

4. SInON GmbH, 11.10.2022

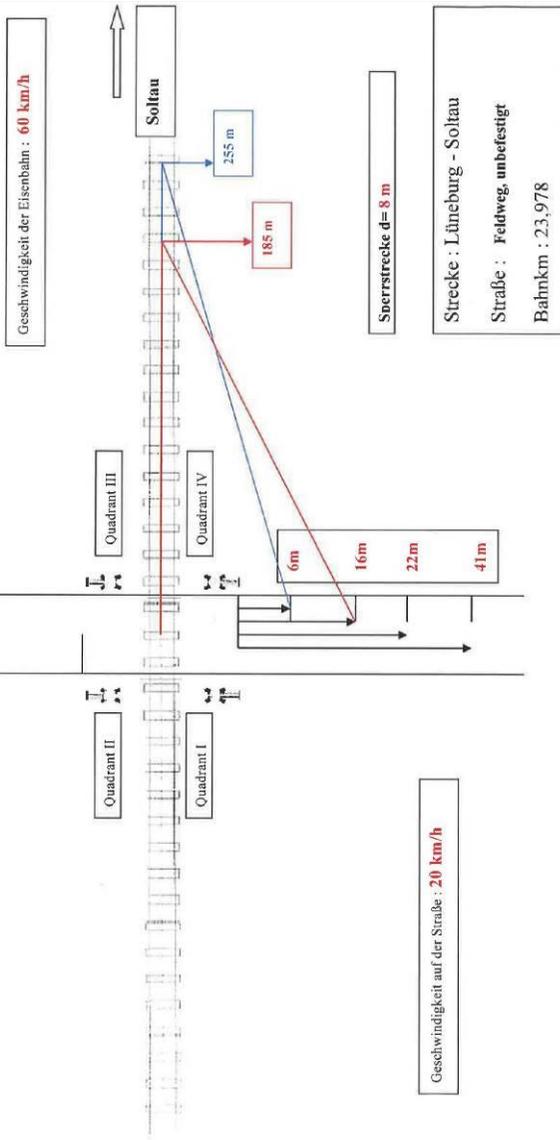
Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p>SInON GmbH Postfach 1563 29206 Celle</p> <p>Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <p>Nur per Mail: architekt.andrea.kautz@t-online.de</p> <p>Landesplanung; hier: Gemeinde Oldendorf/Luhe Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel“ Gemeinde Oldendorf/Luhe, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die uns per E-Mail vom 27.09.2022 übersandte Bauleitplanung zum o.a. Vorhaben wurde durch uns aus eisenbahntechnischer Sicht geprüft. Unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die Planungen der Gemeinde Oldendorf/Luhe, wenn folgende Hinweise beachtet werden:</p> <p>In südwestlichen Spitze des Geltungsbereichs der o.a. Bauleitplanung kreuzt eine Feldwegkreuzung die Bahnanlagen der Strecke Lüneburg Süd – Soltau (Han) Süd in Bahnkm 23,978 höhengleich. Dieser Bahnübergang wird durch Übersicht ins Streckengleis und akustische Signale der Schienenfahrzeuge gesichert. Die erforderlichen Sichtflächen zur Sicherung des Bahnübergangs lagern im Quadranten I auf den Flächen der v.g. Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 12. Im Bereich der erforderlichen Sichtflächen sind keine Aufbauten von > 1,00 m entlang des Weges und > 1,50m entlang der Bahnanlagen zulässig. Die Darstellung der erforderlichen Sichtflächen zur Sicherung des Bahnübergangs durch Übersicht ins Streckengleis fügen wir dieser Stellungnahme bei. Die Gemeinde sollte im Verfahren prüfen, ob die Feldwegkreuzung ersatzlos aufgehoben werden kann, damit der Geltungsbereich vollumfänglich für das Aufstellen von Solarmodulen genutzt werden kann. Sollte der Bahnübergang weiterhin erhalten bleiben, müssen die erforderlichen Sichtflächen vom Straßenbaulastträger dringend hergestellt und erhalten bleiben. Bei Bauleitplanungen in Bahnnähe, hier Strecke Lüneburg Süd – Soltau (Han) Süd weisen wir vorsorglich auf die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S.880), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704), hin. Eine Haftung für Schäden durch Erschütterungen, Lärm, Luftverunreinigungen usw., die durch den Bahnbetrieb entstehen können, übernehmen wir nicht.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei der Eisenbahninfrastruktur der Strecke Lüneburg Süd – Soltau(Han) Süd um öffentliche Eisenbahninfrastruktur handelt, die jederzeit von Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Beförderung von Gütern und Personen bestellt werden kann!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>SInON Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH</p> <p>Anlage</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im südwestlichen Planbereich ein Kreuzungspunkt der Bahnanlage mit einem vorhandenen Feldweg befindet.</p> <p>Die erforderlichen Sichtflächen sind gegenwärtig infolge des vorhandenen Bewuchses nicht vorhanden. Der Bebauungsplan sieht in diesem Bereich ergänzende Bepflanzungen vor. Zur Einhaltung der Sichtflächen wird die Bepflanzungsmaßnahme im vorhabenbezogenen Bebauungsplan reduziert. bzw. werden in den betroffenen Sichtbereichen niedrig wachsende Sträucher und Bodendecker gepflanzt.</p> <p>In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass durch den Bahnbetrieb der südlich des Plangebietes verlaufenden Bahnstrecke Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen usw.) auftreten können, für die durch den Bahnbetrieb keine Haftung übernommen wird.</p>

Der Sehpunkt (Straße) befindet sich 6m, 16m, 22m oder 41m vor dem Andreaskreuz, jeweils in Fahrhalbmittle. Die Entfernungen ergeben sich aus der Straßen- und Eisenbahngeschwindigkeit.

Der Sehpunkt (Gleis) befindet sich in der Gleismittle. Die Entfernung wird von der Mitte des Bahnübergangs in die Gleisachse gemessen. Die Seitenlänge des Sehdreieckes ergibt sich ebenfalls aus der Straßen- und Eisenbahngeschwindigkeit.

Beide Sehdreiecke für Fußgänger (6 m Sehpunkt) und der jeweilige Sehpunkt für Kfz. sind überlagert dargestellt.

Die Sicht über den Sichtflächen müssen längs der Straße in einem Höhenbereich von 1,0 bis 2,5 m über Straßenoberkante und längs der Bahnstrecke in einem Höhenbereich von 1,5 bis 4,0 m vorhanden sein. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Vorgaben der Sichtflächen sind an diesem Bahnübergang in allen Quadranten identisch.



Geschwindigkeit auf der Straße : 20 km/h

Geschwindigkeit der Eisenbahn : 60 km/h

Sperrestrecke d = 8 m

Strecke : Lüneburg - Soltau
 Straße : Feldweg, unbefestigt
 Bahnkm : 23,978

5. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, 30.09.2022

Stellungnahme der Behörden	Abwägung								
<div data-bbox="114 231 987 311" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="114 384 398 435" data-label="Text"> <p>LEA GmbH · Leonhardtstraße 11 · 30175 Hannover <i>ausschließlich per Mail</i></p> </div> <div data-bbox="723 378 972 493" data-label="Text"> <p>Leonhardtstraße 11 30175 Hannover Telefon 05 11 / 3 48 53 10 Fax 05 11 / 3 48 53 19 Email info@lea-niedersachsen.de www.lea-niedersachsen.de</p> </div> <div data-bbox="114 494 481 560" data-label="Text"> <p>Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> </div> <div data-bbox="114 611 940 659" data-label="Text"> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Ihr Zeichen</th> <th>Ihre Nachricht</th> <th>Unser Zeichen</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Andrea Kautz</td> <td>23.09.2022</td> <td>SON7 / T3-2520</td> <td>30.09.2022</td> </tr> </tbody> </table> </div> <div data-bbox="114 719 958 812" data-label="Text"> <p>Bauleitplanung der Samtgemeinde Amelinghausen, 50. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel“ der Samtgemeinde Amelinghausen Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB (gem. § 4 Abs. 1 + 2 BauGB)</p> </div> <div data-bbox="114 847 403 873" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="114 890 960 938" data-label="Text"> <p>die Unterlagen zu der o.g. 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen haben wir durchgesehen.</p> </div> <div data-bbox="114 943 779 968" data-label="Text"> <p>Durch die Bauleitplanung sind die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahn</p> </div> <div data-bbox="141 975 723 1002" data-label="List-Group"> <ul style="list-style-type: none"> • SInON Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH (SInON) </div> <div data-bbox="114 1008 963 1099" data-label="Text"> <p>berührt, deren Bahnanlagen der Eisenbahnstrecke „Lüneburg Süd – Soltau (Han) Süd“ direkt südlich an die ausgewiesene Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ angrenzen. An der südwestlichen Ecke befindet sich im Streckenkilometer 23,978 (Gemeindeweg) ein durch Übersicht gesicherter Bahnübergang. Die hierzu erforderlichen Sichtflächen sind in jedem Fall freizuhalten.</p> </div> <div data-bbox="114 1102 960 1152" data-label="Text"> <p>Sofern nicht bereits erfolgt, ist die SInON (Anschrift: SInON Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH, Biermannstraße 33, 29221 Celle) am o. g. Verfahren zu beteiligen.</p> </div> <div data-bbox="114 1158 963 1227" data-label="Text"> <p>Wir empfehlen mit der SInON abzustimmen, ob die Notwendigkeit zur Erstellung eines Blendgutachtens, dass die Blendeinwirkung der Photovoltaik – Anlagen auf das Eisenbahnbetriebspersonal der SInON bewertet, besteht.</p> </div> <div data-bbox="114 1232 963 1279" data-label="Text"> <p>Sofern die SInON gegen dieses Bauleitplanverfahren keine Bedenken entgegenbringt, bestehen seitens der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) ebenfalls keine Einwände.</p> </div> <div data-bbox="114 1316 327 1343" data-label="Text"> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> </div> <div data-bbox="114 1350 212 1377" data-label="Text"> <p>Im Auftrag</p> </div>	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum	Andrea Kautz	23.09.2022	SON7 / T3-2520	30.09.2022	<div data-bbox="1108 571 2107 663" data-label="Text"> <p>Die erforderlichen Sichtflächen sind gegenwärtig infolge des vorhandenen Bewuchses nicht vorhanden. Der Bebauungsplan (Vorentwurf) sieht in diesem Bereich Neuanpflanzungen in Form von mindestens 5-reihigen Strauchpflanzungen vor.</p> </div> <div data-bbox="1108 678 2143 772" data-label="Text"> <p>Zur Einhaltung der Sichtflächen wird die Bepflanzungsmaßnahme im vorhabenbezogenen Bebauungsplan reduziert. bzw. werden in den betroffenen Sichtbereichen niedrig wachsende Sträucher und Bodendecker gepflanzt.</p> </div> <div data-bbox="1108 880 2067 943" data-label="Text"> <p>Die SInON ist im Verfahren beteiligt worden, eine Stellungnahme liegt vor. Ein Blendgutachten wurde nicht gefordert.</p> </div>
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum						
Andrea Kautz	23.09.2022	SON7 / T3-2520	30.09.2022						

6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 06.10.2022

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel“ Gemeinde Oldendorf/Luhe, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß NIBIS-Kartenserver wurden im Plangebiet keine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten.</p> <p>Ebenso sind keine Salzabbauberechtigungen vorhanden.</p>

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange sind angeschrieben wurden und haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken und Anregungen geäußert:

7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dez. 42 Standort Oldenburg, 05.10.2022
8. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, 06.10.2022
9. Agentur für Arbeit, 14.10.2022
10. Vodafone, 02.11.2022
11. TenneT TSO GmbH, 28.09.2022
12. Deutsche Telekom Technik GmbH, 28.09.2022
13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 26.09.2022
14. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, 11.10.2022
15. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 25.10.2022
16. AVACON Netz GmbH, 27.09.2022 (aus mitgesendetem Link konnten keine zutreffenden Informationen entnommen werden, auf meine erneute Anfrage per Mail erfolgte keine Reaktion)
17. Gemeinde Rehlingen, 28.09.2022